



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 137324</b>	0351 81920	03.12.2020

## Tagesbrief 89/20 vom 03.12.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**
- **Corona-Schutz-Verordnung und Allgemeinverfügungen**
- **Neue Test-Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums**
- **Allgemeinverfügung Hygiene**
- **Vereinssport von Kindern und Jugendlichen bleibt verboten**
- **CORONA-FAQ des Landessportbundes**
- **Staatsregierung verlängert Umsetzungsfristen im Programm „Brücken in die Zukunft“**
- **GEMA-Gutschriften für November/Dezember 2020**
- **Merkblatt Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Schulen**
- **Ergänzende Hinweise des BMF zu den Soforthilfen des Bundes (Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe)**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

## 1. Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Auf Grundlage der am 1. Dezember 2020 in Kraft getretenen neuen Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wurden mit dem Staatsministerium des Innern (SMI) neue Hinweise zur Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen abgestimmt. Die vom SMI mitgezeichnete Fassung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

## 2. Corona-Schutz-Verordnung und Allgemeinverfügungen

Nach Inkrafttreten der SächsCoronaSchVO sowie der darauf basierenden Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte sind nicht beabsichtigte Wechselwirkungen offenkundig geworden. So dürfen nach dem Wortlaut der Verordnung und deswegen anzuordnenden Ausgangsbeschränkungen bestimmte weiterhin offene Angebote bzw. Einrichtungen nicht besucht werden.

Diese offensichtlich nicht gewollten Regelungen sind dem Verordnungsgeber bekannt und sollen durch eine zügige Änderung der Verordnung korrigiert werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 3. Neue Test-Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums

Das Bundesgesundheitsministerium hat eine neue Test-Verordnung (**Anlage 2**) bekanntgemacht. Darin wird der Einsatz von Antigen-Schnelltests in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen präzisiert. Reisende haben nur bis 15.12.2020 einen Anspruch auf eine kostenfreie Testung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 4. Allgemeinverfügung Hygiene

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen wurde auf die aktuelle SächsCoronaSchVO angepasst. Sie kann auf dem zentralen Portal der Staatsregierung abgerufen werden: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>. Neu wurden Hygieneauflagen für den Einzelunterricht von Musikschulen aufgenommen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 5. Vereinssport von Kindern und Jugendlichen bleibt verboten

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 SächsCoronaSchVO ist das Öffnen und Betreiben von Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs verboten. Ausgenommen davon sind der Schulsport und der Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand sowie beim Individualsport organisiertes Training und Sportwettkämpfe ohne Publikum, außerdem mit besonderen Maßgaben der Berufs- und olympische Leistungssport.

Bereits am Freitag, dem 27. November 2020, hat es das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) in einem Eilverfahren abgelehnt, diese Vorschrift der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der seit 13. November 2020 geltenden Fassung vom 10. November 2020 (SächsCoronaSchVO) vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Das OVG ging im Eilverfahren davon aus, dass die Vorschrift in einem Hauptsacheverfahren Bestand haben wird. Soweit dadurch der Vereinssport von Kindern und Jugendlichen verboten ist, verfolgt der Verordnungsgeber das legitime Ziel, durch Kontaktverringerung zu anderen Menschen weitere Infektionen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Für die weiteren Gründe wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Medieninformation des OVG vom 30. November 2020 verwiesen.

Die Entscheidung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist unanfechtbar. Sie hat auch für die seit 1. Dezember 2020 in Kraft getretene Fassung der SächsCoronaSchVO Bedeutung, da die zugrundeliegende Vorschrift im Wesentlichen unverändert geblieben ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## 6. CORONA-FAQ des Landessportbundes

Der Landessportbund Sachsen (LSB) hat uns die als **Anlage 4** beigefügten Corona-FAQ zur aktuellen Sächsischen Corona-Schutzverordnung mit Stand vom 1. Dezember 2020 übermittelt, die bereits an die Landesfachverbände sowie Kreis- und Stadtsportbünde versendet wurden. Die jeweils aktuelle Fassung der Corona-FAQ des LSB ist zudem unter <https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/> abrufbar.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## 7. Staatsregierung verlängert Umsetzungsfristen im Programm „Brücken in die Zukunft“

Das sächsische Kabinett hat am 1. Dezember 2020 beschlossen, die Förderrichtlinie VwV Investkraft („Brücken in die Zukunft“) zu ändern. Die Umsetzungsfristen werden um ein Jahr **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert**. Bis dahin müssen die letzten Maßnahmen baulich abgeschlossen und vollständig abgenommen sein, damit die kommunalen Empfänger die entsprechenden Fördermittel von Bund und Land vollständig erhalten können.

Zuvor hatte der Bundestag im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) die gesetzliche Umsetzungsfrist für die durch den Bund geförderten Maßnahmen um ein Jahr verlängert. Im Anschluss daran hatte der Sächsische Landtag mit Art. 4 des „Gesetz(es) zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) (vgl. Tagesbrief 67/20) die im Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz vorgegebenen Fristen geändert.

In den nächsten Tagen ist dazu auch ein Newsletter der Staatsregierung zu erwarten.

Die Fristen in der VwV Invest Schule (Kapitel 2 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes) wurden bereits mit Richtlinie vom 30. September 2020 (SächsABl. S. 1179) angepasst.

Klarstellend möchte wir darauf hinweisen, dass mit der Fristverlängerung in der VwV Investkraft **kein Automatismus** in Bezug auf die konkreten Bewilligungsbescheide verbunden ist. Maßgeblich ist stets die im **Bewilligungsbescheid** festgesetzte Umsetzungsfrist. Fristverlängerungen sind deshalb bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Die Pressemitteilung des SMEKUL ist als **Anlage 5** beigefügt.

Ansprechpartner: Herr Blazek

## 8. GEMA-Gutschriften für November/Dezember 2020

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter hat darüber informiert, dass für Betriebsschließungen während des November/Dezember-Lockdowns und ggf. darüber hinaus keine GEMA-Gebühren für abgeschlossene und noch laufende Nutzungsverträge gezahlt werden müssen. Nach Aussage der GEMA haben alle Musiknutzer erneut die Möglichkeit, für den Zeitraum behördlich veranlasster Schließungen ihr bereits gezahltes Geld zurück zu bekommen bzw. entsprechende Gutschriften zu erhalten.

Betroffene Betriebe können auf der GEMA-Homepage in ihrem Online-Kundenkonto ihre behördlich veranlassten Schließzeiten angeben. Dies sollte sinnvollerweise erst nach Wiedereröffnung des Betriebes erfolgen, damit auch alle Schließungstage angegeben werden können.

Voraussetzung ist, dass der Nutzer vorher (falls noch nicht vorhanden) auf der GEMA-Homepage sein Profil angelegt hat ([www.gema.de/portal](http://www.gema.de/portal)). Weitere Informationen zu GEMA-Gutschriften hat die GEMA unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt:

<https://www.gema.de/aktuelles/gesamtvertragspartner/aktuelles/gutschriften/>

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

## 9. Merkblatt Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Schulen

Mit [Tagesbrief 88/20](#) vom 30. November 2020 hatten wir die grafische Übersicht zum Tragen einer MNB an Schulen übermittelt.

Ergänzend dazu hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) mit Datum vom 1. Dezember 2020 ein Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit MNB an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erstellt, welches wir als **Anlage 6** diesem Tagesbrief beifügen. Darin enthalten sind insbesondere Hinweise zum Umgang mit Befreiungen von der Tragepflicht sowie zum Verfahren bei Verstößen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## 10. Ergänzende Hinweise des BMF zu den Soforthilfen des Bundes (Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe)

In Ergänzung der Informationen in den Tagesbriefen [86/20](#) und [87/20](#) leiten wir nachfolgende Hinweise des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) weiter.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes (Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe) kann auch von kommunalen Unternehmen, einschließlich Eigen- und Regiebetrieben, beantragt werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) erläuterte jetzt gegenüber dem DStGB Details zur Inanspruchnahme der Hilfen. Die Hilfe wird zudem aufgrund der Verlängerung der Schließungen **bis 20.12.2020 verlängert**.

- Organisationsform

Das BMF erläuterte zu Fragen der Organisationsform (Ziff. 2 Abs. 2 der Vollzugshinweise), dass die November-Hilfen Ausdruck einer

Sondersituation seien. Sie seien auf Unternehmen in kommunaler Trägerschaft anwendbar. Dabei sei die Organisationsform nicht entscheidend. Insofern gelten sie ausdrücklich auch für **Eigenbetriebe**. Grundsätzlich sind ebenso auch **Regiebetriebe** antragsberechtigt, sofern keine beihilferechtlichen Probleme o. ä. bestehen. Dies ist vom Einzelfall abhängig und nach Aussage des BMF vom Antragsteller selbst zu bewerten.

- Konsolidierungsgebot

Zur Anwendbarkeit des Konsolidierungsgebots (Ziff. 3 Abs. 5 der Vollzugshinweise) wurde erläutert, dass Grundlage für die Berechnung des Gesamtumsatzes ausschließlich die am Markt erzielten Umsätze seien. Dabei gelte das Konsolidierungsgebot bei öffentlichen Unternehmen **nicht** für verbundene Unternehmen und Sparten. Mithin seien öffentliche Unternehmen – wie auch im Rahmen der Überbrückungshilfe II – von der Verbundbetrachtung **ausgenommen**.

- Antragstellung über Dritte

Ein **Wirtschaftsprüfertestat** ist nach Aussage des Ministeriums für die Antragstellung bei öffentlichen Unternehmen **nicht erforderlich**. Allerdings muss die Antragstellung trotzdem **über einen prüfenden Dritten** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt) erfolgen, da nur sie zur digitalen Antragstellung berechtigt sind und es nicht praktikabel sei, für den Kreis der öffentlichen Unternehmen das Antragsystem komplett umzuprogrammieren.

- Zeitraum der Unterstützung

Nachdem die sog. Novemberhilfe auf den Dezember ausgeweitet wurden (bis 20. Dezember 2020), hat das BMF klargestellt, dass die öffentlichen Unternehmen für den November- und den Dezemberzeitraum antragsberechtigt sind.

- Weitere Informationen

FAQs zu den November-/Dezemberhilfen des BMWi und BMF:

[www.novemberhilfe.de/faq](http://www.novemberhilfe.de/faq)

Vollzugshinweise zu den November-/Dezemberhilfen des BMWi und BMF: [https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/vollzugshinweise-novemberhilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/vollzugshinweise-novemberhilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Plattform für Überbrückungshilfen:  
[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMWi:  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

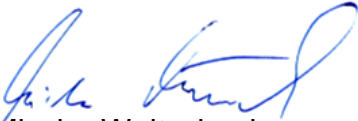
Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMF:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html>

Fragen und Antworten zu den Novemberhilfen:  
<http://www.novemberhilfe.de/faq>

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**